

**Satzung  
über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum  
der Stadt Grafing b. München  
(Sondernutzungssatzung)  
vom 12.12.2002**

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.10.2007**

Die Stadt Grafing b. München erlässt auf Grund der Art. 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 499), in Verbindung mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271) folgende Satzung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Stadt Grafing b. München einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG.
- (2) Sie gilt nicht für Nutzungen, für die eine Erlaubnis im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen) erteilt wurde sowie für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 29 Straßenverkehrsordnung.

**§ 2**

**Sondernutzung**

- (1) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die in § 1 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Sondernutzung sind insbesondere:
  - a) Die Lagerung von Materialien und Gegenständen aller Art,
  - b) die Errichtung von Gerüsten, Bauhütten und Bauzäunen,
  - c) das Aufstellen von Verkaufsbuden und Verkaufsständen,
  - d) das Anbringen von Automaten, Auslagen und Schaukästen.

**§ 3**

## **Erlaubnispflicht, Antrag**

- (1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Grafing b. München, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über Art, Ort, Ausmaß und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Grafing b. München zu beantragen. Soweit erforderlich, sind zur Erläuterung Pläne und Skizzen vorzulegen. Bei Arbeiten im Straßenraum ist dem Antrag regelmäßig ein Situationsplan beizufügen.

## **§ 4**

### **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen, Wege und Plätze erforderlich erscheint.
- (2) Die Erlaubnis ist in der Regel zu widerrufen, wenn der Inhalt der Erlaubnis, insbesondere Auflagen und Bedingungen nicht beachtet wurden oder wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen.
- (4) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.

## **§ 5**

### **Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Sondernutzung in unangemessenem Maße öffentlichen Interessen widerspricht. Dies ist der Fall, wenn eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder wenn durch eine Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.
- (2) Sie ist ferner in der Regel zu versagen für
  - a) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen oder betriebsfähig sind,
  - b) das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung,
  - c) das Aufstellen von Werbeständern und Plakattafeln aller Art. Dies gilt nicht für erlaubnisfreie Werbeträger im Sinne von § 6 Abs. 1 Buchst. c.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,
- c) zu befürchten ist, dass andere in unzumutbarer Weise belästigt werden,
- d) durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung das Stadtbild leidet,
- e) der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisinhaber keine Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung wieder behoben wird.

## **§ 6**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Plakatstände politischer Parteien und Wählergruppen, sofern der Fuß- und Fahrverkehrs nicht beeinträchtigt wird und Beschädigungen natürlicher oder öffentlicher Einrichtungen (z.B. Laternen, Pfosten, Bäume) ausgeschlossen sind;
- b) Informationsstände politischer Parteien und Wählergruppen, sowie örtlicher Vereine und Initiativgruppen auf ehrenamtlicher Basis auf Gehwegen, sofern eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 Meter verbleibt. Die Errichtung von Informationsständen ist anzuzeigen;
- c) Werbeständer auf Gehwegen in direktem örtlichen Zusammenhang mit der Stätte der Leistung (Ladengeschäft), sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt;
- d) Automaten, Auslagen, Schaukästen, Stromverteilerkästen und Fahrradständer, sofern am Gehweg eine Mindestdurchgangsbreite von 1 Meter verbleibt.
- e) bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Gebäudeteile außerhalb des Lichtraumprofils, insbesondere Sockel, Vordächer, Balkone, Markisen, Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen;
- f) Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn der Zweck der Sondernutzung auch durch weniger umfassende Eingriffe erreicht werden kann, insbesondere bei gleichartigen Sondernutzungen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang, oder wenn öffentlich Belange dies erfordern.

(3) Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum Straßenverkehr und zu allen der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte sind freizuhalten, sofern sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Sondernutzung auf seine Kosten die Anlagen oder Einrichtungen zu beseitigen, die Verkehrsfläche zu reinigen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, sofern sich die Stadt nicht die Instandsetzung auf Kosten des Benutzers vorbehält.
- (3) Die Stadt kann die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Benutzers vornehmen lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Benutzer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Stadt haftet dem Benutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen.
- (4) Der Benutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis 1000 € belegt werden, wer

1. eine öffentliche Verkehrsfläche ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht,

2. die mit der Sondernutzung verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 29.03.1968 außer Kraft.